

Ständige Kaubewegungen, öfteres Hochschieben der Brille, obwohl diese sich im Sitz nicht veränderte, Halten der Hände in den Hosentaschen usw. sind Gewohnheiten, die beachtens- und beschreibenswert sind.

Außer diesen sichtbaren Merkmalen können akustische Äußerungen ebenfalls charakteristisch für eine bestimmte Person sein. Dazu gehören beispielsweise Hüsteln, mit den Zähnen knirschen, Selbstgespräche führen usw.

Zufällige Äußerungen und Erscheinungen sind nicht als Gewohnheiten zu betrachten. Gewohnheiten sind dann anzugeben, wenn mehrere Personen, die den Betreffenden schon längere Zeit kennen, wie Hausnachbarn, Arbeitskollegen und andere, bestimmte Verhaltensweisen gleichfalls als Gewohnheit bestätigen. Es kann ferner notwendig sein, festgestellte Auffälligkeiten dem Zeugen oder anzeigenden Bürger bekanntzugeben, um zu prüfen, ob von ihm bereits gleiche Feststellungen getroffen wurden und damit weitere Hinweise zu erhalten, die bestätigen, daß es sich um Gewohnheiten und keine Zufälligkeiten handelt.

Bei der Suche nach einer unbekanntem Person kann es zweckmäßig sein, dem Geschädigten oder den Zeugen beispielhaft derartige Gewohnheiten aufzuzählen, um so ihre Aufmerksamkeit auf vielleicht vorhandene besondere Merkmale zu lenken. Wenn solche Gewohnheiten mehrere Personen unabhängig voneinander als auffällig bezeichnen, kann es sich um Merkmale handeln, die eine Personenbeschreibung vervollständigen.